

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Heinz Seiffert, Peter Götz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/9743 –**

Anhaltender Ausfall der Körperschaftsteuereinnahmen infolge der Steuerpolitik der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Körperschaftsteueraufkommen ist im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr um rd. 24 Mrd. Euro zurückgegangen (von +23,6 Mrd. Euro auf –0,4 Mrd. Euro). In den ersten fünf Monaten des Jahres 2002 ist das Aufkommen weiter auf –2,2 Mrd. Euro zurückgegangen. Die Bundesregierung hat diese Entwicklung anders eingeschätzt. Es ist zu befürchten, dass sich das Körperschaftsteueraufkommen weiterhin negativ entwickelt. Das Wegbrechen der Körperschaftsteuereinnahmen ist insbesondere auf die Steuerpolitik dieser Bundesregierung zurückzuführen.

1. Worauf führt die Bundesregierung den Rückgang des Körperschaftsteueraufkommens im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr um rund 24 Mrd. Euro zurück (von + 23,6 Mrd. Euro auf –0,4 Mrd. Euro)?

Der ungewöhnlich starke Rückgang des Körperschaftsteueraufkommens im Jahr 2001 hat im Wesentlichen die folgenden drei Ursachen, die diesen Rückgang jeweils zu rund einem Drittel erklären:

– Tarifsenkung

Die Senkung des Körperschaftsteuertarifs für einbehaltene Gewinne von 40 % und für ausgeschüttete Gewinne von 30 % auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von 25 % hat im Jahr 2001 nach der Schätzung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu Steuermindereinnahmen von rd. 8 Mrd. Euro geführt. Diese Tarifsenkung kommt nicht etwa nur den großen Aktiengesellschaften zugute, sondern ebenso vielen Tausenden von mittelständischen GmbHs.

– Erhöhte Ausschüttungen

Im vergangenen Jahr ist es zu einem unerwartet starken Anstieg der Brutto-dividenden um rd. 48 1/2 Mrd. Euro gekommen. Dies bewirkte Körperschaft-

steuererstattungen (Differenz zwischen der Belastung einbehaltener und ausgeschütteter Gewinne) in Höhe von gut 7 Mrd. Euro. Im gleichen Zeitraum ist jedoch das Aufkommen der Kapitalertragsteuer auf Dividenden (als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer) um gut 7 Mrd. Euro gestiegen.

– Konjunktur und Sonderfaktoren

Die abgeschwächte Konjunktur hat – wie sich an den rückläufigen Körperschaftsteuervorauszahlungen im Jahr 2001 erkennen lässt – ihre Spuren auch beim Körperschaftsteueraufkommen hinterlassen. Dies bedeutet umgekehrt, dass im Zuge des für 2002 allgemein erwarteten wirtschaftlichen Wiederaufschwungs auch mit wieder ansteigendem Körperschaftsteueraufkommen gerechnet werden kann.

Daneben wurde das Kassenaufkommen 2001 durch steuerliche Vorgänge des Veranlagungszeitraumes 2000 belastet: Nach altem Recht konnten 2000 letztmalig Abschreibungen auf Auslandsbeteiligungen berücksichtigt werden. Das ist nach der Steuerreform ab 2001 nicht mehr möglich. Die seit 1993 bestehende Begünstigung, wonach Veräußerungsgewinne bei Auslandsbeteiligungen steuerfrei, Veräußerungsverluste hingegen steuerlich absetzbar waren, wurde abgeschafft.

Weitere Sonderfaktoren im Jahre 2001 waren erhöhte Betriebsausgaben infolge der Zahlung von Zwangsarbeiterentschädigungen, der Beginn der Abschreibung der UMTS-Lizenzen sowie Rückstellungen für drohende Schadenersatzleistungen wegen Medikamenten-Nebenwirkungen.

2. Welche Erkenntnisse waren dafür ausschlaggebend, dass in der Steuerschätzung vom November 2001 noch von einem positiven Körperschaftsteueraufkommen in 2001 ausgegangen wurde?

In der Steuerschätzung vom November 2001 wurde für das Gesamtjahr 2001 ein Körperschaftsteueraufkommen von +1,7 Mrd. Euro geschätzt. Das Ergebnis im Vorauszahlungsmonat Dezember 2001 war jedoch mit +1,4 Mrd. Euro nach +6,0 Mrd. Euro im Vorjahresmonat (Rückgang um –76,1 %) so schwach, dass das tatsächliche Aufkommen mit –0,4 Mrd. Euro negativ ausfiel. Ursache für die niedrigen Körperschaftsteuereinnahmen im Dezember 2001 dürften nachträglich für das Gesamtjahr angepasste Vorauszahlungen sein, die in diesem Umfang nicht vorhersehbar waren.

3. Worauf führt die Bundesregierung den weiteren Rückgang des Körperschaftsteueraufkommens in den ersten fünf Monaten des Jahres 2002 zurück (auf –2,2 Mrd. Euro)?

In den ersten fünf Monaten des Jahres 2002 hat sich die zum Jahresende 2001 zu beobachtende Entwicklung fortgesetzt, dass Vorauszahlungen für das Jahr 2001 in hohem Maße nach unten korrigiert wurden.

4. Wie kann angesichts des Minusaufkommens in den ersten fünf Monaten dieses Jahres das in der Steuerschätzung vom Mai 2002 veranschlagte Körperschaftsteueraufkommen für 2002 von 7,9 Mrd. Euro erreicht werden?

Es ist davon auszugehen, dass die noch auf das Jahr 2001 zurückgehenden Belastungen des Körperschaftsteueraufkommens in der zweiten Jahreshälfte an

Bedeutung verlieren werden und sich der konjunkturelle Aufschwung aufkommenssteigernd auswirkt. Zudem werden die ausschüttungsbedingten Erstattungen voraussichtlich stark abnehmen.

5. Hat die Bundesregierung mit einem derartigen Einbruch der Körperschaftsteuereinnahmen gerechnet?

Nach der schwachen Entwicklung der Körperschaftsteuereinnahmen zum Ende des vergangenen Jahres musste auch für die ersten Monate des Jahres 2002 mit einem schlechten Aufkommensergebnis gerechnet werden.

6. Wie rechtfertigt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der dramatisch zurückgehenden Körperschaftsteuereinnahmen ihre These, dass bei der Unternehmenssteuerreform Kapitalgesellschaften nicht gegenüber den Personengesellschaften bevorzugt wurden?

Die Gewinne von Kapitalgesellschaften unterliegen seit dem Jahr 2001 einer durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung bei voller Einbehaltung des Gewinns von 38,65 % (Hebesatz der Gewerbesteuer von 400 %, Körperschaftsteuersatz 25 % und Solidaritätszuschlag 5,5 %). Die Gesamtsteuerbelastung besteht unabhängig von der Höhe des Gewinns. Die Gesamtsteuerbelastung erhöht sich bei Ausschüttung des Gewinns an die einkommensteuerpflichtigen Anteilseigner um die Hälfte der persönlichen Steuerbelastung des Gesellschafters. Die Gesamtsteuerbelastung steigt in Abhängigkeit von dem persönlichen Einkommensteuersatz auf bis 54,34 % im Jahr 2002 an (Spitzensteuersatz 48,5 %).

Im Vergleich zu einer Kapitalgesellschaft richtet sich die durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung eines Personunternehmers (Hebesatz der Gewerbesteuer 400 %, Einkommensteuer, Anrechnung der Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag 5,5 %) nahezu ausschließlich nach der Höhe des Gewinns. Der Gewinn unterliegt nach Abzug der Gewerbesteuerbelastung in voller Höhe der Einkommensteuer. Ein Personunternehmer weist mit seinem Gewinn eine durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung zwischen 0 % und 51,39 % auf. Erst bei einem Gewinn vor Steuern von rd. 165 000 Euro erreicht ein verheirateter Personunternehmer eine durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung von 38,65 %. Bis zu dieser Gewinnhöhe wird ein Personunternehmer im Vergleich zu einer thesaurierenden Kapitalgesellschaft immer besser gestellt. Nicht einmal 5 % der Personunternehmer haben höhere Gewinne als 165 000 Euro.

Bei Vollausschüttung des Gewinns wird der Personunternehmer mit einer Steuerbelastung von bis zu 51,39 % im Vergleich zu einem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft einer Steuerbelastung bis zu 54,34 % immer besser gestellt. Das gilt demzufolge auch für Personunternehmen mit Gewinnen von mehr als 165 000 Euro.

7. Hat die Bundesregierung die Auswirkungen des Übergangs vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren auf die Körperschaftsteuereinnahmen anders eingeschätzt?

Die Bundesregierung ist bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen für die Übergangsregelung für Altkapital im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes davon ausgegangen, dass infolge der langen Übergangsfrist keine besonderen Anreize für deutlich erhöhte vorzeitige Ausschüttungen des Altkapitals der Kapitalgesellschaften gegeben sind. Bei der Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der Übergangsregelung wurde besonders berücksichtigt, dass erheb-

liche zusätzliche Ausschüttungen für einkommensteuerpflichtige Anteilseigner eine erhebliche zusätzliche Einkommensteuerbelastung bedeuten würden, die sich erst durch die gleichzeitig im Steuersenkungsgesetz beschlossenen Tarifsenkungen für die Jahre nach 2002 deutlich verringern würden. Zudem wurde angenommen, dass bei vielen Unternehmen erhöhte Ausschüttungen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen würden, da sie eine Verringerung des für die Innenfinanzierung und Kreditwürdigkeit der Kapitalgesellschaft notwendigen Eigenkapitals bedingen.

8. Wie lassen sich die (möglicherweise) verschiedenen Gründe für den Einbruch beim Körperschaftsteueraufkommen quantifizieren?

Welchen Einfluss haben dabei insbesondere solche Faktoren, die in direktem Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform stehen?

Von welchen Erwartungen ist die Bundesregierung insoweit im Finanztableau zum Regierungsentwurf des Steuersenkungsgesetzes ausgegangen?

Der Bundesregierung liegen aktuelle Daten lediglich zu den kassenmäßigen Steuereinnahmen vor. Hieraus ergeben sich nur grobe Anhaltspunkte über mögliche Ursachen des Einnahmerückgangs bei der Körperschaftsteuer. Eine exakte Quantifizierung ist nicht möglich. Aus dem deutlichen Rückgang der Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (Januar bis Mai: –33,9 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum) lässt sich jedoch darauf schließen, dass die Ausschüttungen beginnen, sich zu normalisieren. Punktueller Informationen aus denjenigen Ländern, in denen der Rückgang der Körperschaftsteuereinnahmen besonders ausgeprägt war, deuten auf eine stark zunehmende Bedeutung der konjunkturellen Komponente hin. Offensichtlich ist es in der zweiten Jahreshälfte 2001 als Folge der Konjunkturabschwächung in bestimmten Branchen (z. B. Banken, Telekommunikation) zu deutlichen Gewinnminderungen gekommen. Als Folge wurden in den ersten fünf Monaten des Jahres 2002 in großem Umfang Vorauszahlungen, die im Jahr 2001 unter der Prämisse eines höheren erwarteten Gewinns geleistet worden waren, erstattet.

In der Übersicht der finanziellen Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes unter Berücksichtigung des Steuersenkungsergänzungsgesetzes waren für das Kassenjahr 2001 Körperschaftsteuermindereinnahmen von 7,6 Mrd. Euro ausgewiesen. Für die folgenden Kassenjahre wurden Körperschaftsteuermindereinnahmen zwischen 9,5 Mrd. Euro und 10,3 Mrd. Euro jährlich ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes war die unerwartet schwache konjunkturelle Entwicklung nicht absehbar.

9. Von welchem Ausschüttungsverhalten der Unternehmen ist die Bundesregierung im Finanztableau zum Steuersenkungsgesetz in den jeweiligen Jahren ausgegangen?

Bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform ist die Bundesregierung davon ausgegangen, dass sich das Ausschüttungsverhalten der Unternehmen grundsätzlich infolge der Reform nicht ändert. Es wurde entsprechend dem statistisch langfristig belegten Ausschüttungsverhalten angenommen, dass 70 % des jährlich erwirtschafteten Gewinns an die Anteilseigner ausgekehrt werden.

10. Von welchem Volumen an Körperschaftsteuerguthaben (aufgeschlüsselt nach EK-Töpfen) (EK: Eigenkapital) ist die Bundesregierung bei Verabschiedung der Unternehmenssteuerreform ausgegangen?

Bei Verabschiedung der Reform ist die Bundesregierung unter Berücksichtigung der neuen Gesetzeslage von einem Körperschaftsteuerguthaben von 30,8 Mrd. Euro ausgegangen. Davon resultieren 19,9 Mrd. Euro aus dem zum Stichtag 31. Dezember 2001 geschätzten Endbestand des Eigenkapitals EK 45 in einer Größenordnung von 97,4 Mrd. Euro und 10,9 Mrd. Euro aus dem zum Stichtag 31. Dezember 2001 geschätzten Endbestand des Eigenkapitals EK 40 in einer Größenordnung von 65,3 Mrd. Euro.

11. Welcher Umfang an Körperschaftsteuerguthaben (aufgeschlüsselt nach EK-Töpfen) bestand nach Schätzung der Bundesregierung zum 31. Dezember 2001?

Wie hoch war dieser Betrag (ebenfalls aufgeschlüsselt) laut der letzten amtlichen Statistik?

Die amtliche Statistik liefert keine Daten zu den Eigenkapitalbeständen. Geht man von den in der Antwort zu Frage 1 genannten zusätzlichen Ausschüttungen im Jahr 2001 in Höhe von 48 1/2 Mrd. Euro aus und unterstellt, dass die Ausschüttungen ausschließlich aus dem EK 45 erfolgten, so vermindert sich das Körperschaftsteuerguthaben aus dem EK 45 zum Stichtag 31. Dezember 2001 auf 14 1/2 Mrd. Euro. Zusammen mit dem Körperschaftsteuerguthaben von rd. 11 Mrd. Euro aus dem EK 40 verbleibt somit nach grober Schätzung ein Gesamtguthaben von 25 1/2 Mrd. Euro.

12. Warum sind einzelne Länder von der Ausschüttung von EK 40 und der damit verbundenen Rückzahlung von Körperschaftsteuerguthaben in einem höheren Ausmaß betroffen als andere Länder und worauf ist das zurückzuführen?

Erkenntnisse darüber, wie sich die Ausschüttung von EK 40 und die damit verbundene Rückzahlung von Körperschaftsteuerguthaben in einzelnen Ländern entwickelt haben, liegen nicht vor.

13. Worauf führt die Bundesregierung die Abweichung der tatsächlichen Entwicklung von den dem Finanztableau zugrunde gelegten Erwartungen zurück?

Die Bezifferung der finanziellen Auswirkungen einer Systemumstellung, die naturgemäß eine Vielzahl nicht exakt vorhersehbarer Verhaltensreaktionen der Steuerpflichtigen hervorruft, ist mit sehr hohen Schätzrisiken verbunden.

14. Welcher Anteil (prozentual und absolut) der Körperschaftsteuerausfälle ist konjunkturbedingt?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt, sind exakte Quantifizierungen bei der gegebenen Datenlage nicht möglich. Geht man für 2001 von einem konjunkturellen Anteil von rund einem Drittel aus, so liegt dieser Anteil in den ersten 5 Monaten des Jahres 2002 nach den im Bundesministerium der Finanzen vorliegenden Informationen deutlich höher.

15. Ist die Bundesregierung von einer über den 15-jährigen Übergangszeitraum linearen Ausschüttung von EK 40 ausgegangen, und wenn ja, welcher Anteil wurde in den einzelnen Jahren zugrunde gelegt?

15. Ist die Bundesregierung von einer über den 15-jährigen Übergangszeitraum linearen Ausschüttung von EK 40 ausgegangen, und wenn ja, welcher Anteil wurde in den einzelnen Jahren zugrunde gelegt?

Bei der Bezifferung der Übergangsregelung wurde davon ausgegangen, dass von dem Gesamtvolumen des zu erstattenden Anrechnungsguthabens in einer Größenordnung von 30,8 Mrd. Euro in den Jahren 2002 und 2003 jeweils rd. 3,6 Mrd. Euro zu Lasten des Körperschaftsteueraufkommens erstattet würden, im Jahr 2004 rd. 3,1 Mrd. Euro, im Jahr 2005 rd. 2,6 Mrd. Euro und in 2006 rd. 2,0 Mrd. Euro. Das restliche zu erstattende Anrechnungsguthaben in einer Größenordnung von 15,9 Mrd. Euro sollte mit fallenden Jahresbeträgen bis zum Ende des Übergangszeitraumes im Jahr 2017 vergütet werden.

16. Inwieweit wurde bei Verabschiedung der Unternehmenssteuerreform berücksichtigt, dass Unternehmen Konzernstrukturen dazu benutzen werden, Ausschüttung von EK 40 für Verlustverrechnungen zu nutzen?

Die zum 1. Januar 2001 eingeführte Unternehmenssteuerreform sieht für Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften an andere Kapitalgesellschaften grundsätzlich eine Steuerbefreiung gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz (KStG) ab 2002 vor. Eine Anrechnung der Körperschaftsteuer auf die Steuerbelastung des Anteilseigners erfolgt nicht mehr. Es bleibt daher bei der Körperschaftsteuerbelastung des für Ausschüttungen verwendeten Gewinns in Höhe von 25 %. Nach dem früheren Anrechnungsverfahren konnte im Ergebnis die Steuerbelastung des Gewinns der ausschüttenden Kapitalgesellschaft auf null herabgesetzt werden, wenn der Anteilseigner Verluste erzielt hat. Es kam also zu einer Verlustverrechnung von Dividendeneinnahmen mit den vom Anteilseigner erwirtschafteten Verlusten. In diesem Fall wurde die anrechenbare Körperschaftsteuer aus den Dividenden in voller Höhe erstattet.

Für die ab 2002 nicht mehr mögliche Verlustverrechnung wurden neben weiteren finanzierenden Maßnahmen (u. a. Umstellung der Einkommensbesteuerung der Anteilseigner, Wegfall des Dividendenstrippings) Steuernehreinnahmen in Höhe von rd. 2,5 Mrd. Euro im Entstehungsjahr angesetzt.

17. Wie werden sich die in direktem Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform stehenden Faktoren im weiteren Verlauf des Jahres 2002 und in den Folgejahren auf das Körperschaftsteueraufkommen auswirken?

Die Auswirkungen der Tarifsenkung bleiben dauerhaft bestehen. Hinzu kommen die Auswirkungen der Übergangsregelung zur Ausschüttung von Altkapital.

18. Mit welchen Ausfällen rechnet die Bundesregierung – auch vor dem Hintergrund der in den letzten Wochen bekannt gewordenen Veräußerungsfälle – im weiteren Verlauf des Jahres 2002?

Ausweislich des Finanztableaus zum Steuersenkungsgesetz vom 14. Juli 2000 wurden für die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften jährliche Steuerminderein-

nahmen in Höhe von rd. 2,2 Mrd. Euro im Entstehungsjahr angesetzt. Diese Steuermindereinnahmen beziffern nur die wirtschaftlich unerlässlichen Veräußerungsvorfälle, die auch ohne gesetzliche Neuregelung stattgefunden hätten. Diejenigen Veräußerungsvorfälle, die zwar wirtschaftlich wünschenswert sind, da sie die verkrustete Beteiligungsstruktur von Unternehmen aufbrechen, aber wegen der bei Fortgelten des alten Rechts eintretenden Steuerbelastung unterblieben wären, führen nicht zu Steuermindereinnahmen gegenüber dem früheren Recht.

19. Zu welchen Körperschaftsteuererminderungen kann die Übergangsregelung des § 37 Körperschaftsteuergesetz äußerstenfalls führen, wenn die vorhandenen Körperschaftsteuerguthaben während der Übergangsfrist vollständig aufgelöst werden?

Unter der Annahme, dass die Körperschaftsteuerguthaben der Unternehmen während der Übergangsfrist vollständig aufgelöst werden, wird sich die Körperschaftsteuer in diesem Zeitraum um das Volumen des zum 31. Dezember 2001 noch bestehenden Guthabens in einer Größenordnung von rund 25 1/2 Mrd. Euro verringern.

